

Verein XY

Musterstrasse x

CH-XXXX Musterhausen

T +41 XX XXX XX XX

info@vereinxy.ch

www.vereinxy.ch

«Verein XY»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb
Gültig per 12. Dezember 2020

Version: 12. Dezember 2020

Ersteller: Vorname, Name Corona-Beauftrage/r

# Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 12. Dezember 2020 sind Sportaktivitäten in der Freizeit mit den neuen Massnahmen nur noch in Gruppen bis höchstens 5 Personen erlaubt. Kontaktsportarten bleiben verboten. Die Trainings müssen kontaktlos und so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

## 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

## 2. Abstand halten, Gruppengrösse

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Pro Person müssen mindestens 10 m2 Trainingsfläche zur Verfügung stehen, maximale Gruppengrösse beträgt 5 Personen.

## 3. Masken tragen

In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen (Eingangsbereich, Garderobenräumen, etc), wo keine aktive sportliche Aktivität ausgeübt wird, gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Bei der Ausübung des Sports kann von einer Maske nur abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen, ansonsten gilt auch hier eine Maskenpflicht.

## 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

## 5. Präsenzlisten führen

Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## 6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetriebs anbieten will, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Max Mustermann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder max.mustermann@vereinxy.ch).

## 7. Besondere Bestimmungen

*Öffentlich zugängige Einrichtungen müssen zwischen 19 und 6 Uhr schliessen und bleiben auch an Sonn- und landesweiten Feiertagen geschlossen.*

Zürich, 12. Dezember 2020 Vorstand Verein XY